



Brandschutzordnung

für die Liegenschaft

Platz der Luftbrücke 4-6

**(Gelände und Gebäude des
ehemaligen Flughafens Tempelhof)**

Inhaltsverzeichnis Brandschutzordnung:

1. **Einleitung** _____
2. **Geltungsbereich** _____
3. **Rechtsvorschriften** _____
4. **Verantwortlichkeit** _____
5. **Allgemeine Bestimmungen im vorbeugenden Brandschutz** _____
6. **Spezielle Bestimmungen im vorbeugenden Brandschutz** _____
7. **Verhalten im Brandfall** _____
8. **Verhalten nach Bränden** _____

Anlage 1 zur Brandschutzverordnung: Einweisungsschein für feuergefährliche Arbeiten

Anlage 2 zur Brandschutzverordnung: Verhalten im Brandfall

Notruf - Polizei	110
Berliner Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Unfall	112

Weitere örtliche
Notrufnummern:

Zentraleinwahl ehemaliger Flughafen Tempelhof (THF)	6951 -
• Leitstelle Sicherheit	App. 3627
• Leitstelle Brandmeldezentrale	App. 3600
• Leitstelle Technik	App. 2600

1. Einleitung

Die Mieter und sonstigen Nutzer der Liegenschaft Platz der Luftbrücke 4 – 6 (Gelände und Gebäude des ehemaligen Flughafens Tempelhof, im Folgenden „Objekt“) sollen nicht nur gerne in das Objekt kommen, sondern dort auch einen einwandfrei geordneten und sauberen Betrieb vorfinden.

Brände sind Vorgänge, die Menschenleben und Sachgüter gefährden oder vernichten. Daher gilt es, Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen und Brände zu verhindern. Aus diesem Grund wurde die Brandschutzordnung geschaffen.

Die Brandschutzordnung stellt Regeln für die Benutzung des Objekts auf, regelt die Beziehungen der Mieter und sonstigen Nutzer des Objektes untereinander und soll dazu beitragen, allen Mietern und sonstigen Nutzern des Objektes die notwendigen Verhaltensregeln im Brandschutz aufzuzeigen. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, alle Personen, die sich auf dem Gelände des Objektes aufhalten, sowie die Gebäude und deren Einrichtungen selbst vor Schäden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Das Denken und Handeln aller Nutzer des Objektes muss von der These erfüllt sein:

Brände sind grundsätzlich vermeidbar!

2. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Mieter und sonstige Nutzer des Objektes, insbesondere deren Angestellte, Dienstverpflichtete und sonstige Beschäftigten, an alle Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die im Objekt Leistungen erbringen, sowie an alle Personen, die sich nur vorübergehend im Objekt aufhalten.

Die Brandschutzordnung wird durch Aushang im Objekt bekannt gemacht.

3. Rechtsvorschriften

Rechtliche Grundlagen für die Brandschutzordnung sind:

- Gesetze und Ordnungen über den Brandschutz sowie die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Berlin und Brandenburg,
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschriften („BGV“),
- die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer,
- Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen des Landes Berlin vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516) - Betriebs-Verordnung (BetrVO)

4. Verantwortlichkeit

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Verantwortung für den Brandschutz tragen die jeweiligen Mieter und sonstigen Nutzer in ihren Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen. Das gilt für den Schutz der beschäftigten Arbeitnehmer, Dienstverpflichteten oder sonstigen Beschäftigten, der vorhandenen Sachgüter und der Umwelt.
- 4.1.2 Für die Durchführung und Überwachung von Brandschutzmaßnahmen nach dieser Brandschutzordnung ist jeder Einzelne eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich selbstständig mit den evtl. Brandgefahren im Objekt, z.B. an seinem Arbeitsplatz und dessen Umgebung, sowie mit den Maßnahmen im Gefahrenfall vertraut zu machen.
- 4.1.3 Von den Mietern und sonstigen Nutzern sind in ihren Zuständigkeitsbereichen Brandschutz Helfer einzusetzen, die die verantwortlichen Brandschutzleiter bei der Einhaltung und Durchsetzung des Brandschutzes unterstützen.
- 4.1.4 Mieter und sonstige Nutzer des Objektes sind verpflichtet, die Brandschutzordnung ihren Angestellten, Dienstverpflichteten und sonstigen Beschäftigten, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Besuchern, Gästen, Kunden, Lieferanten, Handwerkern, Konzessionären oder sonstigen Dritten i.S.d. §§ 278, 831, 89, 31 BGB, die im Objekt tätig werden oder sich dort aufhalten, zugänglich zu machen.
- 4.1.5 Mieter und sonstige Nutzer des Objektes haben ihre Angestellten, Dienstverpflichteten oder sonstigen Beschäftigten zu Beginn von Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen über diese Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, über Betriebsvorschriften und über die Lage und Bedienung der Feuerlöschleinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie über die Brandmelde- und Alarmzentrale zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen.
- 4.1.6 Allen Mietern und sonstigen Nutzern des Objektes, ihren Angestellten, Dienstverpflichteten und sonstigen Beschäftigten sowie Beauftragten, allen Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die im Objekt Leistungen erbringen, sowie allen Personen, die sich nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, obliegt es, sich über die im Gebäude befindlichen Brandmelde- und Feuerlöschleinrichtungen zu informieren. In den Gebäuden sind zudem deutliche Hinweise auf die vorhandenen Brandmelde- und Feuerlöschleinrichtungen vorhanden.
- 4.1.7 Jeder Einzelne, der gegen die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung verstößt, kann zur Verantwortung gezogen werden.

4.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Nutzer des Objektes

4.2.1 Es ist Pflicht eines jeden Mieters und sonstigen Nutzers, derer Angestellten, Dienstverpflichteten und sonstigen Beschäftigten, aller Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die im Objekt Leistungen erbringen sowie aller Personen, die sich nur vorübergehend im Objekt aufhalten, sich brandschutzgerecht zu verhalten, ihren Möglichkeiten entsprechend Entstehungsbrände zu bekämpfen und festgestellte Mängel dem Brandschutzleiter oder Brandschutzhelfer des jeweiligen Bereiches, dem Eigentümer des Objektes, dem Vermieter oder dem zuständigen örtlichen Sicherheitspersonal anzuzeigen.

4.2.2 Bei Feststellung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren bzw. sind die Handmelder/Druckknopfmelder zu verwenden. Soweit es dem Einzelnen möglich ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachwerte zu schützen und zu bergen sowie der Brand mit vorhandenen Mitteln zu bekämpfen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlbewohnerinnen und Rollstuhlbewohner ist, soweit dies dem Einzelnen möglich ist, zu helfen.

4.2.3 Gelöschte Kleinstbrände mit und ohne Schaden sind der Feuerwehr und danach dem örtlichen Sicherheitsdienst zu melden.

Den Anweisungen und Hinweisen des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Bereiches ist unverzüglich nachzukommen.

4.3 Sicherheit des Objektes

4.3.1 Freihaltung von Flächen

Die Rettungswege, Feuerwehranfahrten, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste sowie Hauseingänge und Gemeinschaftseinrichtungen sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern und Kinderwagen auf dem Gehweg vor dem Objekt, auf dem Hof, in der Garagenauffahrt, in den Gängen, im Keller, im Treppenhaus und sonstigen allgemeinen Verkehrs- oder Gemeinschaftsflächen ist ohne Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet.

Jegliche Art von hausieren, campen oder zelten auf dem gesamten Grundstück ist untersagt.

4.3.2 Parken

Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände des Objektes nur an dafür festgelegten und ausgeschilderten Parkflächen oder -räumen abgestellt werden.

Die Kundenparkplätze auf dem Gelände des Objektes sind für Kunden des Eigentümers des Objektes, des Vermieters, der Mieter und der sonstigen Nutzer freizuhalten. Die Beschäftigten

im Objekt dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen parken.

Die Verkehrsvorschriften auf den Parkplätzen sind einzuhalten. Auf allen Zufahrtswegen gelten die gesetzlichen Straßenverkehrsvorschriften.

4.3.3 Störungen

Störungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, Verstopfung der Gas- und Entwässerungsanlagen usw. sind sofort der Leitstelle Technik (Rufnummer 6951 – 2600) und dem Facility-Management-Dienstleister („FM-Dienstleister“) oder der Leitstelle Technik und dem Vermieter zu melden.

4.3.4 Behördliche Vorschriften

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde, Polizei und Feuerwehr sind zu beachten.

5. Allgemeine Bestimmungen im vorbeugenden Brandschutz

- 5.1 Jeder Einzelne ist verpflichtet, im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches ständig für Ordnung und Sauberkeit im Objekt zu sorgen.
- 5.2 Das Beschädigen, Entfernen, Verstellen und die zweckentfremdete Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie der Warn- und Alarmanlagen ist verboten. Hinweistafeln oder Aushänge zum Verhalten im Brandschutz sind freizuhalten.
- 5.3 Vorhandene Feuerlöschgeräte, -einrichtungen und -anlagen sind ständig in einem einsatzbereiten, zugänglichen und sauberen Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind dem FM-Dienstleister und dem Eigentümer des Objektes oder dem FM-Dienstleister und dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Brennbare Gegenstände dürfen nicht an, auf, unter oder über Feuerstätten und elektrischen Heiz- und Wärmegeräten abgestellt oder aufgehängt werden. Heizleitungen und Heizkörper sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten.
- 5.5 Das Entleeren der Aschenbecher in Papierkörbe ist verboten. Aschenbecher dürfen nur in nicht brennbare und schließbare, dafür vorgesehene Behälter oder Anlagen entleert werden. Eingelegte Plastiktüten zum Auffangen der Asche im Behälter sind nicht gestattet.
- 5.6 Gebrauchtes Putzmaterial ist in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln aufzubewahren und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.7 Jegliches Feueranlegen auf dem ehemaligen Flughafengelände bedarf der Zustimmung der Feuerwehr und des zuständigen FM-Dienstleisters oder der Feuerwehr und Eigentümers des Objektes/des Vermieters.

- 5.8 Bauliche Veränderungen, Umstellungen in der Produktion, Veränderungen in der Technologie, Verbesserungsvorschläge u.a. sind vor ihrer Realisierung mit dem zuständigen FM-Dienstleister und dem Vermieter hinsichtlich der Gewährleistung der Brandsicherheit zu beraten. Veränderungen von Brandschutzkonstruktionen sind ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.
- 5.9 Notausgänge, Fluchtwege sowie Angriffs- und Rettungswege der Feuerwehr und der Rettungsdienste, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht geöffnet werden können. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.
- 5.10 Brandschutztüren schließen selbstständig. Vorhandene Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Zur Eigensicherung können Fluchttüren mit einer Panikschließung ausgestattet sein.
- 5.11 Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen müssen sich immer im funktionsfähigen Zustand befinden und jederzeit zugänglich sein. Festgestellte Mängel sind dem FM-Dienstleister und dem Eigentümer des Objektes/Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 5.12 Alle Räume und Betriebsanlagen, in denen das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und Licht untersagt ist, sind ausreichend durch Schilder nach der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz („BGV A8“) zu kennzeichnen.
- 5.13 Leicht entflammbare und explosive Stoffe dürfen nicht in den Garderobenräumen aufbewahrt oder abgestellt werden.
- 5.14 Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur in Metallbehältern und in besonders dafür vorgesehenen Räumen aufbewahrt werden. Sie sind brandsicher zu zünden oder abzuschließen, so dass jeglicher Personen- und Sachschaden vermieden wird.
- 5.15 Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe auf Fluren, in Treppenhäusern und unter Treppen ist verboten.
- 5.16 Übergelaufene und verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind unverzüglich durch Auftragen von geeignetem, saugfähigem Material zu entfernen. Das getränkte Material ist aus den Arbeitsräumen und Betriebsanlagen zu entfernen und gefahrlos in entsprechenden dichtschießenden Metallbehältern an gesicherten Orten bis zur gefahrlosen Entsorgung zwischen zu lagern.
- 5.17 Brennbare Fußbodenpflegemittel dürfen nicht auf Heizungen oder Feuerstätten erwärmt

werden.

- 5.18 Druckgasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern, vor Sonnenbestrahlung zu schützen und dürfen nicht in der Nähe von Heizungen oder Feuerstätten aufgestellt werden.
- 5.19 Beim Transport von Druckgasflaschen sind die Schutzkappen über die Ventile zu setzen.
- 5.20 Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Scherzartikeln und das Abbrennen von Kerzen in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Flughafens ist verboten. Für Dekorationszwecke dürfen nur Kerzen verwendet werden, an denen ersichtlich ist, dass diese noch nicht angezündet wurden.
- 5.21 Die Beschäftigten im Objekt sind von Ihren Arbeitgebern oder Dienstherren in die richtige Anwendung von Feuerlöschgeräten und Brandmeldeeinrichtungen einzuweisen sowie über die Flucht- und Rettungswege vor Ort zu unterweisen.
- 5.22 Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsbereichen sind den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- 5.23 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung des Sicherheitspersonals bzw. der Feuerwehr untersagt; sie unterliegen der Prüfpflicht nach der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel („BGV A2“).
- 5.24 Eingeschaltete elektrische Geräte sind während des Betriebs ständig unter Aufsicht zu halten und bei Verlassen der Räume und Anlagen auszuschalten und vom Netz zu trennen. Ausgenommen davon sind elektrische Geräte und Anlagen, die ausdrücklich gemäß Betriebsanleitung für einen unkontrollierten Betrieb zugelassen sind.
- 5.25 Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht durch Unbefugte abgeschaltet werden. Abschaltungen dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten erfolgen.
- 5.26 Jegliche Verwendung von Geräten aber auch Werkzeugen, die Rauch oder Nebel oder Qualm erzeugen, sind in allen Gebäudeteilen grundsätzlich untersagt! Ist eine Verwendung gewünscht, bedarf es einer Sondergenehmigung durch den Vermieter und der Feuerwehr, da für diesen Zweck die Rauchmelder in den entsprechenden Linien abgeschaltet werden müssen. Alle Folgekosten aus der Missachtung, gehen zu Lasten des jeweils für die Missachtung Verantwortlichen.

Hinweis: In den Hangar- und Hallenflächen sind optische Rauchmelder installiert, die bei Rauchwahrnehmung einen Alarm auslösen.

6. Spezielle Bestimmungen im vorbeugenden Brandschutz

6.1 Hallen/Hangars

- 6.1.1 Hallen und Hangars sind feuergefährdete Betriebsstätten, in denen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten ist.
- 6.1.2 Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Hallen und Hangars auf dem Objekt nicht aufbewahrt werden, ausgenommen ist der Tagesbedarf in bruch sicheren Behältern (dichtabschließend) entsprechend den Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen.
- 6.1.3 Fahrzeuge müssen in den Hallen und Hangars so aufgestellt werden, dass eine schnelle Bergung im Brandfall erfolgen kann. Die Evakuierungswege sind freizuhalten.
- 6.1.4 Das Befahren der Hallen und Hangars darf nur mit produktionsgebundenen und erforderlichen Fahrzeugen durchgeführt werden. Das Ab- und Unterstellen anderer Fahrzeuge ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Eigentümers des Objektes/Vermieters. Produktionsgebundene Fahrzeuge dürfen nur unverschlossen abgestellt werden.
- 6.1.5 Das Betreten der Montagebühnen und -laufstege in den Hangars ist ohne Begleitung oder expliziter Einweisung durch das örtliche Sicherheitspersonal aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alle Folgekosten aus der Missachtung, gehen zu Lasten des jeweils für die Missachtung Verantwortlichen.

Hinweis: In den Hangar- und Hallenflächen sind optische Rauchmelder installiert, die auf Höhe dieser Laufstege installiert sind und messen. Ein Durchschreiten der Messstrahlen führt zur Auslösung von Brandalarmen.

6.2 Werkstätten, Kfz-Werkstätten, Garagen

- 6.2.1 Die Werkstätten, Kfz-Werkstätten und Garagen im Objekt sind sauber zu halten.
- 6.2.2 Nicht benötigte Materialien, Abfälle und Gegenstände aus brennbaren Stoffen sind nach Beendigung der Arbeit sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.
- 6.2.3 In Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Im Übrigen ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gestattet.
- 6.2.4 Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Farben, Lacke usw. dürfen nur bis zu 50% des Tagesbedarfs in den Werkstätten aufbewahrt werden.

- 6.2.5 Werden Reinigungsarbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten ausgeführt, so sind bei Fahrzeugen vorher die Batterien auszubauen. Zu solchen Reinigungsarbeiten dürfen Pinsel mit Metallring nicht verwendet werden.
- 6.2.6 Arbeitsbehälter für brennbare Flüssigkeiten sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Deckel zu versehen.
- 6.2.7 Für brandgefährdete Werkstätten sind gesondert Brandschutzrichtlinien durch den Werkstattbetreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Eigentümer des Objektes/Vermieter zu erarbeiten.
- 6.2.8 Späne von brennbaren Materialien sind in geschlossenen und nicht brennbaren Behältern aufzubewahren und nach Arbeitsschluss aus den Räumen zu entfernen.
- 6.2.9 In Werkstätten dürfen nur Handlampen mit Schutzglocken Verwendung finden. Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Diese Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren und dürfen nicht auf brennbaren Fußböden abgestellt werden.
- 6.2.10 In Garagen ist die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände nicht gestattet.
- 6.2.11 Für Werkstätten, Kfz-Werkstätten und Garagen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- 6.3 Feuer-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
- 6.3.1 Bei allen Feuer-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind prinzipiell die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer und der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention („BGV A1“) sowie der Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren („BGV D1“) einzuhalten. Insbesondere ist für Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen zu sorgen.
- 6.3.2 Gasflaschen sind durch feststehende und fahrbare Gestelle, Schellen, Ketten oder dergleichen gegen Umfallen zu sichern.
- 6.3.3 Druckgasflaschen sind vor Sonnenbestrahlung und Frosteinwirkung sowie vor Stößen und Erschütterungen besonders zu schützen.
- 6.3.4 Liegende Acetylenflaschen müssen bei Gasentnahme eine Kopferhöhung von mindestens 30 cm aufweisen.
- 6.3.5 Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von Heizkörpern, offenem Feuer, Öfen sowie in unmittelbarer Nähe der Schweißstelle aufgestellt werden. Es ist ein Abstand von der

Schweißstelle von mindestens 3 m einzuhalten.

- 6.3.6 Sauerstoffarmaturen und -dichtungen sind wegen Explosionsgefahr von Öl, Fett und Glycerin freizuhalten und dürfen nicht mit ölhaltigen Putzlappen, fettigen Fingern usw. berührt werden.
- 6.3.7 Die Verwendung von Leder- oder Gummidichtungen an Hochdruckteilen (Flaschenventilen, Rohrleitungen, Hochdruckteilen des Druckminderventils) ist nicht zulässig.
- 6.3.8 Schweiß- und Schneidearbeiten dürfen an Kraftfahrzeugen nur dann ausgeführt werden, wenn der Kraftstoffbehälter vorher ausgebaut wurde.
- 6.3.9 Geeignete Löschgeräte müssen griffbereit zur Verfügung stehen.
- 6.3.10 Für Schweißarbeiten, die im Inneren von Behältern ausgeführt werden, ist zusätzlich eine Erlaubnis erforderlich. Bei Schweiß- und Lötarbeiten an Behältern für brennbare Flüssigkeiten sind besondere Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.
- 6.3.11 Feuer-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschneidearbeiten außerhalb zugelassener Werkstätten dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Erlaubnisschein nach **Anlage 1** dieser Brandschutzordnung vorliegt.

6.4 Elektrische Anlagen und Geräte

- 6.4.1 Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur nach den gültigen technischen Regelwerken vorschriftsmäßig betrieben werden. Sie sind ausschließlich von bestätigtem Fachpersonal Instand zu setzen. Die Anlagen unterliegen der Prüfpflicht nach der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel („BGV A2“). Änderungen oder Entfernung von Prüfsiegeln und / oder Beschriftungen sind untersagt.
- 6.4.2 Unfachmännisch reparierte („geflickte“) Sicherungen, defekte Stecker, Steckdosen, Kabel, Elektrogeräte usw. dürfen nicht verwendet werden. Reparaturen dürfen nur vom bestätigten Fachpersonal ausgeführt werden.
- 6.4.3 Leuchtmittel sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten, Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
- 6.4.4 Elektrische Wärmeerzeuger sind in entsprechenden Vorrichtungen und auf nicht brennbaren Unterlagen abzulegen.
- 6.4.5 Täglich bei Arbeitsschluss ist vom Nutzer (des Raumes, der Werkstatt, der Halle usw.) zu kontrollieren, ob die verwendeten Geräte ausgeschaltet und vom Netz getrennt sind. Ausgenommen sind die für den Dauerbetrieb zugelassenen Geräte.

6.4.6 Hochfrequente Ströme können in der Nähe befindliche leitende Gegenstände stark erwärmen. Brennbare Stoffe sind deshalb vor solchen Einwirkungen zu schützen.

6.4.7 Elektrische Betriebsräume dürfen nicht als Lagerräume genutzt werden.

6.5 Lagerwirtschaft

6.5.1 Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

6.5.2 Verpackungsmaterial und Leergut sind in einem geeigneten und dafür vorgesehenen Raum zu lagern.

6.5.3 Sämtliche Gänge, auch die zwischen Regalen, sind freizuhalten.

6.5.4 Brennbare Gegenstände und Materialien müssen mindestens 1,0 Meter von Heizkörpern und von deren Zuleitungen mindestens 0,30 m entfernt sein.

6.5.5 Druckgasflaschen aller Art sowie Flaschen für Flüssiggase sind grundsätzlich in dafür geeigneten Räumen zu lagern. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

6.5.6 Brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

6.5.7 Die Lagerung öligter Putzmaterialien zur Entsorgung ist in eigens dafür vorgesehenen Behältern im Freien vorzunehmen.

6.5.8 Brennbare Materialien müssen von Deckenleuchten mindestens 0,50 m entfernt gehalten werden. Deckenleuchten müssen mit Überglocken versehen sein.

6.5.9 Für die Lagerung und Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen gelten besondere Regelungen. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

6.5.10 In brandgefährdeten Lagerräumen oder Gebäuden sind zusätzliche Brandschutzmaßnahmen festzulegen.

6.6 Ausstellungs-/ Konferenzräume, Kultur- und Sportstätten, sonstige Versammlungsstätten

6.6.1 Zur Brandverhütung bei Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, etc. gelten die Mindestanforderungen des § 27 BetrVO.

6.6.2 Brennbare Dekorationen und Kulissen dürfen nur verwendet werden, wenn sie vorher durch Imprägnierung schwer entflammbar gemacht wurden. Die Imprägnierung ist schriftlich

nachzuweisen.

- 6.6.3 Dekorationen dürfen nicht an oder in gefährlicher Nähe von Leuchtkörpern oder Feuerstätten befestigt werden. Es ist ein so ausreichender Abstand von solchen oder vergleichbaren Zündkörpern einzuhalten, dass ein Entzünden brennbaren Materials vermieden wird; mindestens ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie mindestens einen Abstand von 2,50 m zum Fußboden haben.
- 6.6.4 Feuergefährliche Handlungen auf Bühnen und in Versammlungsräumen sind genehmigungspflichtig. Die Zustimmung des Eigentümers des Objektes/Vermieters, des Sicherheitspersonals und der Feuerwehr ist schriftlich einzuholen.
- 6.6.5 Ausgangstüren sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Für ausreichende Not- und Sicherheitsbeleuchtung ist zu sorgen.
- 6.6.6 In Geräteräumen oder ähnlichen Räumlichkeiten dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten abgestellt, gelagert oder umgefüllt werden. Für die Aufbewahrung von brennbarem Material gelten im Übrigen die Mindestanforderungen des § 28 BetrVO; insbesondere sind diese nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen zu lagern.
- 6.6.7 Auf Bühnen und Szenenflächen ist das Rauchen nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BetrVO verboten. Im Übrigen ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gestattet.
- 6.6.8 In Versammlungsräumen und auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 BetrVO verboten.

6.7 Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

Für Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen gelten die dafür verbindlichen Richtlinien, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschrift Veranstaltungs- und Produktionsflächen für szenische Darstellung. Bei feuergefährlichen Handlungen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde, des Vermieters, des Sicherheitspersonals und der Feuerwehr erforderlich.

6.8 Anlagen und Räume mit spezifischer Nutzung

Für Anlagen und Räume mit spezifischer Nutzung wie

- Tanklager, Anlagen brennbarer Flüssigkeiten
- Spritzlackierereien, Tauch- und Trockenräume
- Sauerstoffstationen

gelten die dafür verbindlichen Richtlinien, die durch die Betreiber in Vorschriften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Brandschutzes zu erlassen und durchzusetzen sind.

7. Verhalten im Brandfall

7.1 Bei Feststellung eines Entstehungsbrandes ist wie folgt zu verfahren:

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren
2. Sofort die Feuerwehr alarmieren
 - **über Druckknopfmelder und**
 - **über Telefon Notruf 112 und**
 - **über Telefon ergänzend die Sicherheitszentrale (Rufnummer 6951-3627)**

Folgende Angaben sind dem Gesprächspartner zu übermitteln:

- Ort des Brandes (Gebäude, Anlage, Geschoss, Raumbezeichnung)
- Anzahl gefährdeter oder verletzter Personen
- Name des Meldenden
- Erreichbarkeit des Meldenden

3. Gefährdete oder verletzte Personen retten
4. Nach Möglichkeit mit den bereitstehenden Löschgeräten den Brand bekämpfen
5. Sachwerte bergen.

7.2 Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, sind in vorhandene Mäntel, Jacken, Decken usw. zu hüllen bzw. auf dem Fußboden zu wälzen, um so die Flammen zu ersticken.

7.3 Stark verrauchte Räume und Bereiche sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wenn die Flucht aus dem Raum nicht möglich ist, Tür schließen und telefonisch oder am Fenster bemerkbar machen.

7.4 Die Evakuierung und Räumung von Räumen oder Gebäuden hat über die gekennzeichneten Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege schnellstens und ohne Panik zu geschehen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

7.5 Die Angriffs- und Rettungswege der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind freizuhalten.

7.6 Die Feuerwehr sollte durch einen ortskundigen Betriebsangehörigen oder sonstigen ortskundigen Anwesenden eingewiesen werden.

- 7.7 Den Weisungen und Anordnungen der Feuerwehr ist bei der Brandbekämpfung und danach unbedingt Folge zu leisten.
- 7.8 Stromabschaltungen dürfen nur auf Anforderung der Feuerwehr durch bestätigtes Fachpersonal (z. B. durch Schichtelektriker oder Schaltwart der Abt. Elektrotechnik des FM-Dienstleisters, wenn diese die entsprechende Qualifikation aufweisen) durchgeführt werden.
- 7.9 Lüftungs- und Klimaanlage des gefährdeten Bereiches sind sofort abzuschalten.

8. Verhalten nach Bränden

- 8.1 Die Freigabe der Brandstelle erfolgt durch die Feuerwehr.
- 8.2 Jeder Brand ist dem Eigentümer des Objektes/Vermieter und dem FM-Dienstleister unverzüglich zu melden.
- 8.3 Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, Lüften und das Beseitigen von Löschwasser möglichst gering zu halten.
- 8.4 Das Sichern der Brandstelle erfolgt in Abstimmung mit der Sicherheitsleitstelle.
- 8.5 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen sind durch bestätigtes Fachpersonal unverzüglich wieder in Einsatzbereitschaft zu versetzen.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

► Brand melden

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen verletzt
- Oder in Gefahr?



Notruf Feuerwehr 112

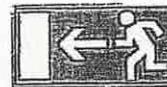


Manueller Brandmelder

► Menschen retten

► In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtweg nutzen
Aufzüge im Brandfall
nicht benutzen

► Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher und Wandhydrant



► Angriffswege der Feuerwehr freihalten

► Feuerwehr einweisen

► Alarmsignale und Anweisungen beachten

► Bei Ertönen des Alarmsignals den Gefahrenbereich verlassen (z.B. Dauerton, Läutewerk, akustischen Signalgebern, roten Blitzleuchten)

► Sammelstellen aufsuchen

